

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)
— Drucksache 12/2094 —
— Sammelübersicht 50 zu Petitionen —

Der Bundestag wolle beschließen,

die Petition 4-11-07-4514-44402 der Bundesregierung zur Erwägung zu überweisen.

Bonn, den 6. Mai 1992

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Der Petent fordert – unterstützt durch mehr als 12 000 Unterschriften –, die Vorschrift des § 240 StGB zu streichen und alle Personen, die unter anderem wegen ihrer Teilnahme an friedlichen und gewaltfreien Sitzdemonstrationen gegen Massenvernichtungswaffen gemäß § 240 StGB verurteilt wurden, zu rehabilitieren und alle wegen § 240 laufenden Verfahren sowie den Vollzug rechtskräftiger Verurteilungen auszusetzen.

Die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit gehört zu den „unentbehrlichen und grundlegenden Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens“ (BVerfGE 69, 345).

Die Anwendung der geltenden Fassung des § 240 StGB durch die Gerichte hat im Spannungsverhältnis zwischen den Grundrechten der freien Meinungsäußerung und des Demonstrations- und Versammlungsrechts einerseits und dem Recht auf ungehinderte Bewegungsfreiheit andererseits zu widersprüchlichen und unangemessenen Ergebnissen geführt.

Da hier ein Regelungsbedarf vorliegt, hat die Fraktion der SPD einen Gesetzentwurf (Drucksache 12/2166) eingebracht, der eine entsprechende Ergänzung des § 240 StGB vorsieht sowie eine Amnestierung derjenigen, die nach der jetzt noch geltenden Fassung des § 240 StGB wegen Nötigung verfolgt worden sind oder noch verfolgt werden.

Die Fraktion der SPD ist also nicht dafür, § 240 StGB ganz zu streichen, wie von dem Petenten gefordert, sondern bittet die Bundesregierung zu erwägen, im Sinne des vorliegenden Gesetzesentwurfs eine Blockierung des Verkehrs oder die Störung einer Veranstaltung im Rahmen friedlicher Demonstrationen nur dann unter Strafe zu stellen, wenn die Blockierung oder Störung zu dem angestrebten Zweck unter Berücksichtigung der Folgen für die Rechte anderer und der Beweggründe des Täters in erheblichem Maße als verwerflich anzusehen sind. Vor allem sollte eine Strafreistellung derjenigen erfolgen, die nach einer solchen Neuregelung des Nötigungstatbestandes nicht der Strafverfolgung unterlegen hätten.